

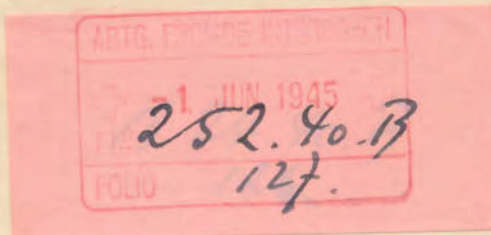
1412
1

SCHWEIZERISCHE GESANDTSCHAFT
IN DEUTSCHLAND

Abteilung Schutzmachtangelegenheiten
A 55.7 - *F*Y/dd

BERLIN W 8
Pariser Platz 2

z.Z. Kisslegg, Wuertt.,
den 26. Mai 1945.



Herr Minister,

Zum Abschluss der Taetigkeit meiner Abteilung im Bereich des Strafwesens scheint es mir angebracht, Ihnen zu Handen der interessierten Regierungen einen Ueberblick ueber die Durchfuehrung der Strafvollstreckung gegenueber schutzbefohlenen Zivilpersonen und Kriegsgefangenen zu geben.

I. Vollstreckung von ordentlichen Strafurteilen gegenueber schutzbefohlenen Zivilpersonen und Kriegsgefangenen.

a) Zivilpersonen.

Mangels internationaler Abmachungen bestand von seiten der deutschen Behoerden keine Verpflichtung, die Schutzmacht ueber Strafverfahren gegenueber Zivilpersonen zu unterrichten. In wichtigen Faellen jedoch, besonders bei politischen Vergehen, wurde meiner Abteilung oder der zustaendigen konsularischen Vertretung in den besetzten Gebieten eine Mitteilung ueber das Gerichtsurteil zuge stellt. Aufschluesse ueber den Ort der Strafverbueessung wurden aber nur selten gegeben. So erfuhr meine Abteilung meistens nur auf privatem Wege von den Strafanstalten, in welche die veurteilten Zivilpersonen eingewiesen worden waren.

An die Abteilung fuer Fremde Interessen,
B e r n .

- 1. Juni 1945



*pour suite des interventions
proci'dant en matière
d'exécution pénale
des intéressés et
en p.g.*

*Après aux actions
A. 52.11.44 / 2/20
A. 52.500 / 1/20*

waren. Besonders schwierig gestaltete sich eine Kontrolle ueber die Haeftlinge, wenn sie von einer Strafanstalt in die andere versetzt wurden.

Fuer die den Haeftlingen in den Strafanstalten zukommende Behandlung galten die selben Bestimmungen wie fuer deutsche Staatsangehoerige. Ueber besondere Verschaerfungen oder Repressalien ist meiner Abteilung nie etwas bekannt geworden. Immerhin ist festzuhalten, dass die zunehmende Lebensmittelknappheit den Aufenthalt in den Strafanstalten im letzten Kriegsjahr ueberaus hart gestaltete.

b) Kriegsgefangene.

Artikel 60 des Genfer Kriegsgefangenenabkommens verlangt bekanntlich vom Gewahrsamsstaat eine Mitteilung an die Schutzmachtabteilung ueber den Untersuchungshaftort. Eine Pflicht, die Schutzmacht ueber den Ort der Strafverbuessung zu unterrichten, ist nirgends festgelegt. Meine Abteilung hat dieser Luecke in der Weise abzuhelpen versucht, dass die Anwaelte angewiesen wurden, das urteilende Gericht jeweils ueber die voraussichtliche Strafanstalt zu befragen. Sehr oft waren die Gerichte nicht in der Lage, hierauf eine Antwort zu erteilen, da der Haeftling bis zu Bestaetigung des Urteils in einer Art fortgesetzter Untersuchungshaft in seinem frueheren Stammlager oder auch bei seinem frueheren Arbeitskommando festgehalten wurde.

Erst

Erst im Augenblick der Bestaetigung des Urteils wurde dieses rechtskraeftig und konnte vollstreckt werden. Zu diesem Zeitpunkt erliess das zustaendige Gericht eine Verfuegung ueber die Einweisung in eine Strafanstalt, worueber jedoch keine Mitteilung gegeben wurde. Aus diesem Grunde hatte meine Abteilung die Vertrauensleute angewiesen, genau zu verfolgen, wohin die Kriegsgefangenen ihrer Stalag versetzt wurden. Leider nahmen jedoch die Meldungen dieser Vertrauensleute regelmaessig mehrere Wochen in Anspruch. Eine gewisse Uebersicht vermittelten die Besuche der Lagerinspektoren, die jeweils Listen der Insassen der von ihnen besuchten Strafanstalten anfertigten. Da solche Besuche jedoch nur in Intervallen von einigen Monaten stattfanden, konnten waehrend der Zeit von einem Besuch zum anderen Versetzungen erfolgen, ohne dass meine Abteilung Kenntnis hiervon erhielt.

Da eigentliche Bestimmungen ueber die Art der Strafvollstreckung in der Genfer Konvention fehlen, bildet die Grundlage Artikel 45, wonach die Kriegsgefangenen den im Heere des Gewahrsamstaates geltenden Gesetzen, Vorschriften und Befehlen unterstehen. Auf einen Vorschlag der Britischen Regierung, die Haftbedingungen von verurteilten Kriegsgefangenen zu erleichtern (siehe Noten der Britischen Gesandtschaft in Bern vom 23. Juli 1943 No. 248/7/43 und vom 25. Februar 1944 No. 18/3/44)

wurde

B. 12 93. (1) 2. A

wurde von deutscher Seite nie eine schriftliche Antwort gegeben. Im Verlauf von muendlichen Vorsprachen auf dem Auswaertigen Amt wurde der Eindruck gewonnen, dass den deutschen Behoerden an einer Sonderbehandlung der Kriegsgefangenen nicht wesentlich gelegen war, teils um diese gegenueber den deutschen Haeftlingen nicht besser zu stellen, teils wegen der guten Behandlung der deutschen Kriegsgefangenen in den angelsaechsischen Laendern. Aus diesem Grunde galten fuer die Verbuessung der Gefaengnis- und Arreststrafen die Bestimmungen der "Strafvollstreckungsvorschrift fuer die Wehrmacht vom 27. November 1933 und 5. Oktober 1935", fuer die Zuchthausstrafen, die in zivilen Zuchthaeusern verbuesst wurden, die "Deutsche Strafvollstreckungsordnung". Auch hier kann allgemein gesagt werden, dass sich die Behandlung der Kriegsgefangenen nicht von der deutschen Haeftlingen zukommenden unterschied, im Gegenteil waren sie durch den Empfang von Rot-Kreuz-Paketen, wozu nur Zuchthausstraeflinge nicht berechtigt waren, eher besser gestellt.

II. Aufstellung ueber die gegen britische und amerikani-
sche Zivilpersonen und Kriegsgefangene ausgesprochenen
Strafurteile sowie ueber deren zuletzt bekanntgeworde-
nen Aufenthaltsort.

Wie den oben ausgefuehrten Darlegungen entnommen werden kann, war es meiner Abteilung nicht moeglich, ueber die Insassen der Strafanstalten eine genaue Kon-

trolle

- 5 -

trolle zu fuehren. Ich habe mich daher bei der folgenden Aufstellung auf die wichtigsten Straffaeelle beschraenkt. Auch bei diesen duerfen meine Angaben nicht Anspruch auf unbedingte Richtigkeit erheben, da - wie Sie wissen werden - besonders in den letzten Monaten zahlreiche Verlegungen von ganzen Strafanstalten oder einzelnen wichtigen Haeftlingen vorgenommen wurden, worueber selbst das Auswaertige Amt und das OKW meist nur mangelhaft unterrichtet waren. Die allgemeine Aufloesung der zivilen und militaerischen Verwaltung machte es schliesslich meiner Abteilung voellig unmoeglich, auch eine nur einigermassen zuverlaessige Kontrolle ueber die unter unserem Schutze stehenden Haeftlinge weiterzufuehren. Nachrichten ueber deren Los kamen uns nur noch vereinzelt auf privatem Wege zu.

1. Britische Zivilpersonen:

Major STEVENS)	sollen die Urheber des Attentats gegen Hitler im Hofbraeuhaus in Muenchen gewesen sein; gelten als Agenten des britischen Geheimdienstes. Urteil unbekannt.	Aufenthaltort unbekannt (lt. Zeitungsmeldungen befreit)
Captain BEST)		
Miss Gabrielle CHURCH	am 11. November 1943 vom Frauenzuchthaus Volksgerichtshof Muenchen Jauer/Katzbachwegen Spionage zu 8 Jahren Zuchthaus verurteilt.	gebirge/Schlesien
Miss Winifred Mary HARLE	im Jahre 1940 wegen Spionage zu lebenslaenglichem Zuchthaus verurteilt.	Frauenstraf- und Verwahranstalt Aichach.

John

- 6 -

John Robert LENNOK	Anfang November 1943 wegen legitimistischer Umtriebe vom Sonderge- richt in Regensburg zum Tode verurteilt.	Strafgefaengnis Muenchen-Stadel- heim
Mrs. Beryl BOYLE	am 25. November 1943 vom Feldgericht des kommandierenden Gene- rals im Luftgau Belgien u. Nordfrankreich in Bruessel wegen Feindbe- guenstigung zum Tode ver- urteilt.	Strafanstalt Kottbus, Frauen- gefaengnis
Mrs. Jeanne MACINTOSH	im August 1944 vom Feld- gericht des kommandieren den Generals im Luftgau Belgien u. Nordfrankreich in Bruessel wegen Feind- beguenstigung zum Tode verurteilt.	Aufenthaltort unbekannt
Mrs. Yvonne LILES	im Jahre 1941 in Lille zu 14 Jahren Zuchthaus verurteilt.	Frauenzuchthaus Anrath bei Kre- feld
Miss Hilda ATKINSON	im Dezember 1941 durch ein Kriegsgericht in Charleroi wegen deutsch- feindlicher Kundgebungen zu 5 Jahren Gefaengnis verurteilt.	Strafgefaengnis Magdeburg
Mrs. Rosine WITTON	aus unbekanntem Gruenden im Jahre 1944 verhaftet und im Konzentrations- lager Ravensbrueck/Meck- lenburg eingewiesen. Prozess scheint nicht stattgefunden zu haben.	Aussenarbeitslager Meierhof IIa, Hol- leischen/Sudeten- gau
Oloff de WET	im Februar 1941 vom Volksgerichtshof in Berlin wegen Spionage zum Tode verurteilt.	Zuchthaus Bran- denburg
Prinz Charles de ROHAN	am 28. Maerz 1944 vom deutschen Sondergericht in Prag wegen Abhoerens englischer Sender zu 2 Jahren und 3 Monaten Zuchthaus und Aberkennung der buergerlichen Ehren- rechte verurteilt.	Zuchthaus in Gollnow/Pommern

2. Amerikanische Zivilpersonen:

Alexander GWIAZDOWSKI	wegen deutschfeindlicher Betaetigung von einem Gericht im Protektorat zum Tode verurteilt	Zuchthaus in Thorn
--------------------------	---	--------------------

3. Britische Kriegsgefangene, die zu mehr als fuenf Jahren Zuchthaus verurteilt wurden.

Matrose Arthur E. FRY) am 18. August 1941 vom Wehrmachtsgefaengnis Graudenz,) Feldkriegsgericht des Admirals der Kriegsmarine))
Thomas D. LYNCH) rinedienststelle Hamburg wegen Aufruhrs,) Gehorsamsverweigerung,) Widersetzung und ver-) Gefaengnis Zwickau
Douglas James KITSON) suchter Wehrmittelbeschaedigung zu folgen-) Zuchthaus Goerden
Roderic James MERRETT) Fry zum Tode) bei Brandenburg
Ch. HARRIES) Lynch 15 Jahren Zuchthaus)
) Kitson 10 " ")
) Merret 8 " ")
) Harries 4 " ")
Sepper William COMAN	am 18. Juni 1943 durch das Reichskriegsgericht in Berlin wegen unerlaubten Waffenbesitzes zum Tode verurteilt.	Fort Zinna (Wehrmachtsgefaengnis in Torgau)
Captain Louis LEE-GRAHAM	am 15. November 1944 vom Reichskriegsgericht in Torgau wegen Spionage zum Tode verurteilt.	Fort Zinna (Wehrmachtsgefaengnis in Torgau)
Corporal Charles MYERS	am 26. September 1944 durch das Gericht der Wehrmachtkommandantur Danzig wegen taetlichen Angriffs auf einen Vorgesetzten zum Tode verurteilt.	Wehrmachthaftanstalt in Thorn

Joseph

- 8 -

Joseph COLLINS	am 2. November 1944 durch das Reichskriegs- gericht in Torgau wegen Wehrmittelbeschaedigung zum Tode verurteilt.	Wehrmachtsge- faengnis Fort Zinna in Torgau
Cyril JARVIS Frederick DAY) am 19. Dezember 1944) durch das Reichskriegs-) gericht in Torgau wegen Sabotage zum Tode ver- urteilt.	Wehrmachtsge- faengnis Fort Zinna in Torgau
Horace BERRY	am 12. Oktober 1943 vom Reichskriegsgericht in Berlin wegen Feindbe- guenstigung und Wehr- mittelbeschaedigung zu 8 Jahren Zuchthaus ver- urteilt.	Zuchthaus Wald- heim bei Halle
William WALSH	am 5. November 1942 vom Gericht der Wehrmacht- kommandantur Danzig we- gen Stoerung eines wich- tigen Versorgungsbetrie- bes zu 6 Jahren Zucht- haus verurteilt.	Zuchthaus War- thenburg (Ostpreussen)
Bernard SMITH	am 18. Dezember 1941 vom Feldkriegsgericht der Kommandantur Danzig we- gen taetlichen Angriffs auf einen Vorgesetzten und Gehorsamsverweige- rung in Tateinheit mit Widersetzung zu 15 Jah- ren Zuchthaus verurteilt.	Zuchthaus War- thenburg (Ostpreussen)
Leonard SMITH	am 15. Dezember 1944 vom Gericht der Division 411 in Magdeburg wegen Sach- beschaedigung zu 12 Jah- ren Zuchthaus verurteilt.	Stalag XI A Altengrabow
James EVERETT	am 4. Maerz 1943 vom Reichskriegsgericht in Berlin wegen Feindbe- guenstigung zu 5 Jahren Zuchthaus verurteilt.	Zuchthaus Goerden bei Brandenburg

Chud-Singh

Chud-Singh CHUHAR am 6. Oktober 1944 vom M-Stalag IV D
Feldkriegsgericht der
Division 464 in Leipzig
wegen versuchter Not-
zucht zu 5 Jahren Zucht-
haus verurteilt.

4. Amerikanische zum Tode verurteilte Kriegsgefangene.

Corporal Louis BIAGIONI	im September 1944 in Linz wegen Spionage und Freischaerlerei zum Tode verurteilt.	Aufenthaltsort unbekannt
1st.Lt. Franklin COSLETT	am 30. Dezember 1944 durch das Gericht des II. Fallschirmjaeger- corps wegen verbotenen Waffenbesitzes zum Tode verurteilt.	Aufenthaltsort unbekannt
Willard N. DAVIS	am 30. Dezember 1944 durch das Gericht der Wehrmachtkommandantur Leipzig wegen taetlichen Angriffs auf einen Vorge- setzten zum Tode verur- teilt.	Gefaengnis Oschatz
Lt. James GREYFIELD	am 22. November 1944 durch das Reichskriegs- gericht in Torgau wegen Landesverrat zum Tode verurteilt.	Aufenthaltsort unbekannt; moeg- licherweise Wehr- machtsgefaengnis Fort Zinna in Torgau
Staff Sgt. Marvin) P. MARTIN)	am 30. Dezember 1944 durch das Gericht des Kommandeurs der Kriegs- gefangenen im Wehrkreis 8 in Breslau wegen Feind- beguenstigung zum Tode verurteilt.	Stalag Luft III Langwasser (Nuernberg)
Sgt. Edmund Jos.) WALSH)		
2nd. Lt. John J.) WALSH)		
Staff Sgt. Angelo J. NICOSIA	am 30. Dezember 1944 durch das Gericht der Division 402 in Neustet- tin wegen taetlichen An- griffs auf einen Vorge- setzten zum Tode verur- teilt.	Stalag II B Hammerstein

- 10 -

Lt. Col. William) SCHAEFER)	am 28. Dezember 1944 durch das Gericht der	Oflag IV c Colditz
2nd Lt. James) SCHMITZ)	Division 192 in Gnesen wegen Widersetzung zum Tode verurteilt.	
Pfc. Thomas J. SNOWDEN	am 29. Dezember 1944 durch das Gericht der Wehrmachtkommandantur in Dresden wegen taet- lichen Angriffs gegen einen Vorgesetzten zum Tode verurteilt.	Stalag IV c Wistritz
Col. Henry R. SPICER	Ende d.J. 1944 aus unbe- kannten Gruenden zum Tode verurteilt.	Aufenthaltort unbekannt
Cpt. Wilbur E. McKEE	Verfahren unbekannt.	Aufenthaltort unbekannt
1st Lt. John R.) RATHBONE)	Freisprechendes Urteil vom 10. Oktober 1944	Aufenthaltort unbekannt
2nd Lt. George L.) DURGIN)	aufgehoben und neue Ver- handlung auf 25. Januar 1945 anberaumt; ueber Ausgang dieses Verfah- rens nichts bekannt.	

5. Zusammenstellung ueber die uns bekannt gewordenen zivilen und militaerischen Strafanstalten, in denen britische und amerikanische Staatsangehoerige untergebracht waren.

a) Zivile Strafanstalten:

Frauenzuchthaus in Jauer/Katzbachgebirge
Schlesien,
Frauenstraf- und Verwahrungsanstalt
Aichach bei Augsburg,
Strafgefaengnis Muenchen/Stadelheim,
Strafanstalt Cottbus,
Frauenzuchthaus Anrath bei Crefeld,
Strafgefaengnis Magdeburg,
Zuchthaus Thorn,
Zuchthaus Goerden bei Brandenburg,
Zuchthaus Gollnow/Pommern,
Zuchthaus Warthenburg/Ostpreussen,

Gefaengnis

Gefaengnis Stralsund,
 Gefaengnis Zwickau/Sachsen,
 Zuchthaus Waldheim/Sachsen,
 Gefaengnis Oschatz/Sachsen,
 Strafanstalt Bernau/Chiemsee,
 Untersuchungsgefaengnis Berlin-Tegel,
 Untersuchungsgefaengnis Berlin-Lerther Str. 3,
 Untersuchungsgefaengnis Berlin-Moabit,
 Zuchthaus Oslebshausen bei Bremen,
 Untersuchungsgefaengnis Fuhlsbuettel/Hamburg,
 Zuchthaus in Rendsburg/Schleswig-Holstein,
 Zivilgefaengnis Wien,
 Gefaengnis Pankraz in Prag,
 Gefaengnis Fresnes in Paris

b) Militaerische Strafanstalten:

Wehrmachtsgefaengnis Fort Zinna-Torgau,
 Wehrmachtsgefaengnis Graudenz,
 Wehrmachtsgefaengnis Berlin-Lerther Str. 61,
 Wehrmachtsgefaengnislazarett Berlin-Buch.

Nicht aufgefuehrt sind die zahlreichen militaerischen Haftanstalten, in denen die angeklagten Kriegsgefangenen die Untersuchungshaft verbrachten.

III. Strafverbuessung in Konzentrationslagern.

Der Unterschied zur ordentlichen Strafvollstreckung lag bei der Strafverbuessung in Konzentrationslagern darin, dass hier kein gerichtliches Strafurteil zugrunde lag, sondern eine Verfuegung der Geheimen Staatspolizei. Die Aufspaltung der Reichsverwaltung in ordentliche staatliche Behoerden und in SS-Aemter hat im Bereich des Justizwesens zu einer immer bedenklicher werdenden Dualitaet der

Rechtssprechung

Rechtssprechung und der Strafvollstreckung gefuehrt, die einerseits in den Volksgerichtshoefen, andererseits in der Ausweitung der Konzentrationslager gipfelte. Sehr haeufig wurden Angeklagte, die von einem ordentlichen Strafgericht freigesprochen und aus der Haft entlassen worden waren, sofort nach der Verhandlung von der Geheimen Staatspolizei neuerdings in Haft genommen und aus irgendwelchen Gruenden der Staatssicherheit in ein Konzentrationslager eingewiesen. Die Geheime Staatspolizei als eigentliche Hueterin der Sicherheit des Reiches hielt sich, besonders mit der zunehmenden Macht ihres Chefs, der gleichzeitig Reichsinnenminister war, an die ueblichen Grundsaeetze des Strafprozesses nicht mehr gebunden, da diese nach ihrer Ansicht dem "Volksschaedling" zu viele Moeglichkeiten gab, um aus den Maschen des Gesetzes zu entschluepfen.

Es ist von meiner Abteilung den deutschen Behoerden gegenueber immer wieder darauf hingewiesen worden, dass feindliche Auslaender gemaess internationalen Gepflogenheiten aus Sicherheitsgruenden in Internierungslagern untergebracht werden koennten, aber nicht in sog. Konzentrationslagern, die einer Kontrolle durch die Schutzmacht-abteilung entzogen seien. Sollten strafwuerdige Vergehen eines feindlichen Auslaenders Strafsanktionen rechtfertigen, so muessten diese von ordentlichen Gerichten auf dem
Strafprozesswege

Strafprozesswege vorgenommen werden. Das Auswaertige Amt liess uns besonders in letzter Zeit darueber nicht im Zweifel, dass es keinen Einfluss auf die unter der Aufsicht der Geheimen Staatspolizei stehenden Konzentrationslager habe. Die Geheime Staatspolizei naehme auf die Vorstellungen der Schutzmachtteilung keine Ruecksicht und betrachte die in den Konzentrationslagern untergebrachten Personen als der Domaene der Schutzmacht entzogen, da sie durch ihre feindseligen Handlungen des ueblicherweise Auslaendern zukommenden Schutzes verlustig gegangen seien. Ich brauche nicht darauf hinzuweisen, dass diese Behauptungen mich veranlassten, immer wieder beim Auswaertigen Amt Vorstellungen zu erheben, jedoch leider ohne Erfolg.

Die Art des Vorgehens der Geheimen Staatspolizei brachte es mit sich, dass offizielle Mitteilungen ueber die in den Konzentrationslagern untergebrachten Schutzbefohlenen nur sehr selten zu erhalten waren. Bei Nachforschungen bequeme sich die Inlandsabteilung des Auswaertigen Amtes ab und zu dazu, den Aufenthaltsort eines gesuchten Schutzbefohlenen anzugeben. Die meisten Angaben erhielten wir auch hier auf privatem Wege. Die folgende Aufstellung muss daher als lueckenhaft bezeichnet werden. Ich nehme mit Bestimmtheit an, dass weit mehr Schutzbefohlene in Konzentrationslagern untergebracht waren.

Immerhin

Immerhin mag diese Aufstellung den interessierten Regierungen die Nachforschungen nach ihren Landsleuten erleichtern.

Nicht aufgefuehrt sind die im April und Mai 1944 aus den Internierungslagern Vittel und Compiègne entfernten iberamerikanischen Staatsangehoerigen juedischen Glaubens, die im Besitze von sog. Gefaelligkeitspaessen waren. Bekanntlich wurden diese Personen im Lager Drancy konzentriert, um dann in oestlicher Richtung deportiert zu werden. Auf Grund der letzten mir zugekommenen Informationen darf angenommen werden, dass sie saemtlich ins Lager Auschwitz geschafft wurden, von wo jedoch nie eine Nachricht ueber sie zu uns drang.

IV. Aufstellung ueber Schutzbefohlene in Konzentrationslagern.

a) Buchenwald/Weimar:

George Stanley GREEN	Grossbritannien
Frank SPITZER	" "
Jean SPITZER	" "
Rene NUBLAT	Kanada
David STEINHAEUER	Palaestina
Mutafian VAHE	Tuerkei
Henry CROOKS	USA
Sumner Waldron JACKSON und minderjaehriger Sohn	USA

b) Oranienburg

- 15 -

b) Oranienburg/Sachsenhausen:

William JACKSON	Grossbritannien
Jacques SPINNER	" "
Adele LAPKA	USA
Maria Piedad CEVALLOS	El Salvador

c) Auschwitz:

Alice NATHAN	Grossbritannien
Saddik Pacha, Jetty und zwei Toechter	Aegypten

d) Ravensbrueck/Mecklenburg:

Maria OLIVER	Grossbritannien
Margaret ROSE	" "
Blanche SPITZER	" "
Mary Helen YOUNG	" "
Gertrud KURZDOERFER	USA
Gladys MAUBLANC DE BOISBOUCHER	"
Marguerite SANDOZ	"
Virginia ROUSH d'ALBERT	"
Lucienne Caron DIXON	"
Charlotte Sylvia JACKSON	"
Adile HAYKIRAN	Tuerkei

e) Flossenbuerg/Weiden:

John William CLIFF	Grossbritannien
--------------------	-----------------

f) Dachau

f) Dachau:

Edmund LEWANDOWSKI	USA
Gabriel de ANDIA	Chile
Josef MAJDIC	Iran

g) Neu-Berum, Birkenau O.S.:

Odette JOKELSON geb. Solomon	USA
---------------------------------	-----

h) Mauthausen, Oberdonau:

Peter KMIOTEK	USA
---------------	-----

i) Neuengamme/Hamburg:

Andrea Felix CPALINSKI	USA
Heinz LORD	Peru

j) Theresienstadt:

Dr. Franz KAHN	USA
----------------	-----

k) Bergen-Belsen:

Schutzbefohlene, ausschliesslich Inhaber von sog. Gefaelligkeitspaessen, wurden der Schutzmachtabteilung durch Einblick in die Liste A des Auswaertigen Amtes (siehe Schreiben No. 8212 vom 7. Dezember 1944) bekannt; soweit sie nicht am Januar-Austausch 1945 in der Schweiz teilgenommen haben (130 hatten hierzu Gelegenheit), sollten Nachforschungen im Lager Bergen-Belsen zu einem Ergebnis fuehren.

l) Lager unbekannt:

Rosalie CASSELS	Grossbritannien
Primrose CASSELS	" "

Hazel

- 17 -

Hazel CASSELS	Grossbritannien
Beryl CASSELS	" "
Frau I.W. BARKER und Familie	" "
Rosa BUSCH-LEWY	USA
Joseph CIMOCHOWSKY	USA
Stanislaw JANKOWSKI	"
Sarah KAPON-ROUSSOZ und Kind	"
Sumner Moore KIRBY	"
Roberta Laurie de MAUDIUT	"
Eliza MOSKOWITZ	"
Rose STEINER MOSKOWITZ	"
Betty TROMPETTER	"
Marcelle TROMPETTER	"

Ich bitte Sie, sofern Sie es fuer tunlich erachten,
die interessierten Gesandtschaften in Bern ueber diese
Ausfuehrungen zu unterrichten.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner
ausgezeichneten Hochachtung.

Schweizerische Gesandtschaft
Abteilung Schutzsachangelegenheiten

H. Casser